

Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht in dem Bereich der Hauptstraße zwischen dem "Plattenladen" und dem Biergarten "Zur Brücke" zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist und des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Stadt Treuchtlingen beabsichtigt den Bereich der Hauptstraße zwischen dem "Plattenladen" und dem Biergarten "Zur Brücke" durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes als neue Wohnbaufläche zu entwickeln, die sich in den historischen Stadtkern einfügt.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Treuchtlingen eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 21.02.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 13, 17, 21/2, 21/3, 22 und 23/2, jeweils der Gemarkung Treuchtlingen.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Treuchtlingen ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eins Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuchtlingen, den 25.03.2022

STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht in dem Bereich der Hauptstraße zwischen dem "Plattenladen" und dem Biergarten "Zur Brücke" zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde am Montag, 28.03.2022 im Rathaus Treuchtlingen, Hauptstraße 31, Treuchtlingen, Zimmer 22 (Stadtbauamt), zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Treuchtlinger Kuriers" vom Samstag, 26.03.2022, bekanntgemacht.

Treuchtlingen, den 29.03.2022 STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker Erste Bürgermeisterin

